

Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1854)

Artikel: Bericht des Obergerichts über seine und seiner Abtheilungen Geschäftsführung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-415925>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bericht des Obergerichts

über

seine und seiner Abtheilungen Geschäftsführung.

Herr Präsident,

Herren Grossräthe!

Das Obergericht erstattet Ihnen hiemit nach Vorschrift des §. 33 des Gesetzes vom 31. Juli 1847 seinen Bericht über die im Jahre 1854 von ihm und seinen verschiedenen Abtheilungen behandelten Geschäfte.

Vor Allem ist bezüglich der Zusammensetzung dieser Behörde zu erwähnen, daß auf den 30. September dieses Jahres die acht- resp. vierjährige Amtsdauer der Hälfte ihrer Mitglieder, nämlich der Herren Oberrichter Marti, Gatschet, Garnier, Hahn, Egger und Romang ausgelaufen ist und daß bereits vor diesem Zeitpunkte Herr Obergerichtspräsident Belrichard und Herr Oberrichter Steiner, jener infolge Demission und dieser infolge der auf ihn gefallenen Wahl zum Mitgliede des Regierungsrathes aus der Behörde getreten sind.

Der Große Rath ernannte nun in seiner Sitzung vom 25. Juli zum Obergerichtspräsidenten Herrn Oberrichter Ochsenbein, bisheriger Vizepräsident dieser Behörde, und zu Mitgliedern derselben eines Theils von den bisherigen die Herren Marti, Garnier, Hahn und Egger, andern Theils

am Platze der Herren Belrichard, Steiner, Gatschet und Romang die Herren Carlin, Fürsprecher in Delsberg, Müller, Gerichtspräsident in Burgdorf, Boivin, Gerichtspräsident in Münster, und Buri, Bezirksprokurator in Burgdorf. Da indes Herr Carlin die auf ihn gefallene Wahl ablehnte, so ernannte der Große Rath in seiner Wintersitzung an dessen Stelle den Herrn Oberrichter Gatschet. Als Ersatzmänner des Obergerichts wurden ernannt: 1) bereits im Frühjahr an die Stelle des demissionirenden Herrn Nydegger, Herr Fürsprecher Fischer und 2) am Platze der austretenden Herren Fürsprecher Scherz und Hodler, der erstgenannte und Herr Fürsprecher Brunner.

Nachdem auf solche Weise das Obergericht vollständig besetzt und ergänzt worden, kam in der Sitzung desselben vom 20. November die Frage zur Sprache, ob bereits jetzt zu einer vollständigen neuen Besetzung der beiden Kammern (Kriminal- und Anklagekammer), deren auf 1. Oktober 1854 wegen Auslauf ihrer Amts dauer austretende Mitglieder, nämlich die Herren Garnier und Marti und Herr Egger durch Beschluß vom 18. September in ihren daherigen Funktionen einstweilen bestätigt worden — geschritten oder damit bis zum 1. Juli 1855 (Zeitpunkt des Auslaufs der zweijährigen Amts dauer beider Kammern) gewartet werden solle. Nach längerer Berathung behielt die letztere Ansicht die Oberhand und es wurde namentlich mit Rücksicht auf das Interesse des Geschäftsganges beschlossen, vorläufig von einer vollständigen neuen Besetzung der beiden Kammern zu abstrahiren, dagegen aber zu einer provisorischen Wiederbesetzung der drei erledigten Stellen bis zum 1. Juli 1855 zu schreiten; demgemäß wurden dann die bezeichneten austretenden Mitglieder, Herren Garnier, Marti und Egger, die beiden ersten als Mitglieder der Kriminalkammer und letzterer als Mitglied der Anklagekammer wiedererwählt, resp. bestätigt.

Die Zusammensetzung sämmtlicher Dikasterien des Obergerichts war somit auf das Ende des Berichtjahres folgende:

Die Kriminalkammer bestand aus Herrn Oberrichter
Weber, als Präsidenten,
und den Herren Oberrichtern Garnier und Marti,
als Beisitzern.

Die Anklage- und Polizeikammer aus Herrn Oberrichter
Hebler, als Präsidenten,
und den Herren Oberrichter Escharcher und Egger,
als Beisitzern.

Der Appellations- und Kassationshof aus Herrn Ober-
gerichtspräsident Ochsenbein, als Präsi-
denten,
und den Herren Oberrichter Müller,
" Ritschard,
" Hahn,
" Gagnebin,
" Leibundgut,
" Boivin,
" Buri und
" Gatschet,
als Mitgliedern.

Zu seinem Vizepräsidenten ernannte dann das Ober-
gericht Herrn Oberrichter Müller.

Das Sekretariat des Obergerichts und Appellations-
und Kassationshofes wurde wie früher besorgt durch den
Obergerichtsschreiber Herrn Lüthardt, dasjenige der Kriminal-
kammer und des Assisenhofes durch Herrn Bircher, zweiter
Kammerschreiber und dasjenige der Anklage- und Polizei-
kammer durch Herrn Fürsprecher G. König, erster Kammer-
schreiber, der bereits auf 1. Hornung an diese Stelle am
Platz des demissionirenden Herrn Sahli gewählt worden war.
Bei Anlaß dieser letztern Wahl wurde als Grundsatz auf-
gestellt, daß die Ausübung des Advokatenberufes mit der Stelle
eines ersten Kammerschreibers unverträglich sei.

Bezüglich der von der Anklage- und Polizeikammer und der Kriminalkammer behandelten Geschäfte verweisen wir nun, wie bereits früher der Fall war, zu Vermeidung unnützer Wiederholungen auf den sehr einlässlich und fleißig ausgearbeiteten Bericht, welchen der Generalprokurator dem Obergerichte über den Zustand der Strafrechtspflege während des Zeitraumes vom 1. Januar bis 31. Dezember 1854 abgestattet hat, so wie auf die diesem Berichte beigefügten Tabellen.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen gehen wir zur Darstellung der vom Obergerichte und Appellations- und Kassationshofe behandelten Geschäfte über.

I. Obergericht.

Das Obergericht (als Plenarbehörde) hielt in diesem Berichtsjahre im Ganzen 36 Sitzungen, wovon 5 der Behandlung einiger Kriminal- und Polizeistraffälle nach dem ältern Verfahren und die übrigen andern Geschäften gewidmet waren.

1. Strafrechtspflege.

a. Polizeigerichtliche Straffälle.

Untersuchungen, welche noch nach dem früheren Strafverfahren und somit vom Obergerichte zu erledigen waren, kamen zur Beurtheilung	5
gegen Angeklagte	26
Von diesen wurden zu Strafe verurtheilt	12
nur zu den Kosten	10
freigesprochen ohne Entschädigung	4
	26

Diese Untersuchungen fallen auf die Amtsbezirke:

Bern	1
Delsberg	2
Nidau	1
Niedersimmenthal	1
	<hr/>
	5

und haben zum Gegenstande:

Todtschlag und Misshandlung	1
Misshandlung	1
Betrug	1
Ehrverleßung	1
Misbrauch von Amtsgewalt	1
	<hr/>
	5

Als Strafen wurden ausgesprochen:

Gefangenschaft, einfache	1
6 Jahr Kantonsverweisung und Buße	1
3 Monat Kantonsverweisung	1
Buße und Leistung aus dem Amtsbezirk	9
	<hr/>
	12

Von den Angeklagten, welche sämmtlich Kantonsbürger sind, gehören 21 dem männlichen und 5 dem weiblichen Geschlechte an.

b. Kriminalstrafachen.

Es langte nur eine einzige noch nach dem ältern Strafverfahren zu behandelnde, vom Amtsgerichte Bern erinstanzlich beurtheilte Kriminaluntersuchung ein, welche Raub und eine Menge von Diebstählen meist gefährlicher Art zum Gegenstande hat und gegen 15 Angeklagte gerichtet war.

Von diesen Letztern wurden:

peinlich zu Strafe verurtheilt	11
nur polizeigerichtlich	1
Uebertrag:	12

Uebertrag:	12
freigesprochen ohne Entschädigung	1
ferner sind während der Untersuchung gestorben und die betreffenden Erbschaften zu Schadensersatz und Kosten verurtheilt worden	2
	15

Die Strafen, die ausgesprochen wurden, sind folgende:

a. peinliche:

Kettenstrafe von 20 Jahren und nachherige lebenslängliche
Kantonsverweisung

12 "	1
8 "	2
4 "	1
1 Jahr	1

Zuchthausstrafe von 4 Jahren

2 "	1
6 Monaten	1

Verschärftes Gefängenschaft

Kantonsverweisung von 8 Jahren

b. polizeigerichtliche:

Einfache Gefängenschaft

1
12

Von den Angeklagten waren:

Kantonsbürger	14
Schweizer aus andern Kantonen	1

15

männliche

13

weibliche

2

15

Eine Kriminaluntersuchung wurde dem peinlichen Ge-
richtsstande zugewiesen und eine Person provisorisch der Haft
entlassen.

Betreffend ein Restitutionsgesuch gegen ein korrektionelles Contumacial-Urtheil des Obergerichts vom 10. Mai 1852 wegen Unterschlagung wurde das Ausbleiben des Gesuchstellers an dem hiefür anberaumten Termine als Verzicht ausgelegt, dagegen von Amteswegen die Sache zur Revision dem betreffenden Untersuchungsrichter überwiesen.

2. Geschäfte, welche das Geschworenengericht betreffen.

(§§. 20 und 23 der Gerichtsorganisation vom 31. Juli 1847.)

A. Nach §. 23 des bemeldten Gesetzes wurden in öffentlicher Sitzung des Gerichts mittels Losung die Geschworenensitzen für die durch die Kriminalkammer angeordneten Assizesitzungen der fünf Geschworenbezirke gebildet und zwar in folgender Weise:

Am 16. Januar für den III. Assisenbezirk.

„	6. Februar	“	IV.	“
„	3. März	“	II.	“
„	20. „	“	V.	“
„	13. April	“	II.	“
„	1. Mai	“	I.	“
„	15. Juni	“	III.	“
„	10. Juli	“	IV.	“
„	11. August	“	II.	“
„	18. Sept.	“	V.	“
„	16. Oktober	“	I.	“
„	27. Nov.	“	III.	“
„	26. Dez.	“	IV.	“

B. Nach Prüfung der Protokolle über die im Oktober stattgefundenen Kantonalgeschworenwahlen wurden wegen Unverträglichkeit der Stelle eines Kantonalgeschworenen mit andern von den Gewählten bekleideten Stellen folgende einzelne Wahlen kassirt:

- 1) diejenige eines Amtsrichters 1
- 2) „ „ Unterweibels 4

3) „ „ „ directeur de l'enregistrement . . . 1
4) „ „ „ maire et contrôleur des contribu-
tions 1
5) Ferner wurde eine vom betreffenden Regierungsstat-
thalter von sich aus angeordnete und stattgefundene Er-
satzwahl kassirt und die frühere von letztem Beamten
ebenfalls von sich aus kassirte Wahl aufrecht erhalten;
auf den späteren Bericht des Regierungsstatthalters aber
der Kassationsbeschluß als auf unrichtigen Motiven be-
ruhend zurückgenommen und die erste Geschworenwahl,
nämlich diejenige eines Einregistrierungsgebühren-Ein-
nehmers kassirt.

Dem letzten genannten Beamten wurde eine Rüge ertheilt,
weil er von sich aus, ohne den Entscheid des Obergerichts
abzuwarten und ohne vorher darüber Bericht zu erstatten,
eine Geschworenwahl kassirte und eine Ersatzwahl anordnete.

Von allen obigen Kassationsfällen sowie von einem fer-
nern Falle, in welchem der Betreffende zu einer andern mit
der Stelle eines Geschworenen unverträglichen Beamtung
ernannt worden und endlich von einer durch eine Doppel-
wahl dahin gefallenen Wahl wurde dem Regierungsrathe zum
Behuße der Anordnung von Ersatzwahlen Kenntniß gegeben.

3. Vermischtes.

Fürsprecher.

Der Access zum Fürsprecherexamen wurde 15 Bewerbern
ertheilt.

Als Fürsprecher wurden patentiert und beeidigt 7 Be-
werber, dagegen 2 mit Rücksicht auf das ungenügende Re-
sultat der Prüfung nicht patentiert, die übrigen erklärten vor
dem Schluß der Prüfung freiwillig den Rücktritt.

Ein Gesuch eines Fürsprechers, der früher in Güter-
abtretung gewesen, jedoch später rehabilitirt wurde, um Zurück-
stellung seines Patentes wurde für einstweilen zurückgewiesen,

und auf ein anderes Ansuchen eines Fürsprechers, welcher früher erklärt hatte, seinen Beruf nicht mehr ausüben zu wollen, um Zurückstellung seines Patentes wurde nicht eingetreten.

Richterämter und Staatsanwaltschaft.

- 1) Auf das Ansuchen des Untersuchungsrichters von Bern um Aushilfe zu Besorgung der laufenden Geschäfte wurde demselben unterm 3. April ein außerordentlicher Untersuchungsrichter in der Person des Herrn Theodor Bühler in Bern beigeordnet.
- 2) Am 10. Januar ernannte das Obergericht am Platz des demissionirenden Bezirksprokurator des II. Bezirks Herrn v. Erlach, einen provisorischen Bezirksprokurator in der Person des Herrn Fürsprecher Fischer in Bern, welcher dann auf 1. April seiner dahерigen Funktionen enthoben wurde.
- 3) An die Stelle des zum Oberrichter erwählten Bezirksprokurator des III. Geschworenenbezirks, Herrn Buri, wurde auf 20. Oktober und bis zu einer definitiven Wiederbesetzung als provisorischer Bezirksprokurator des genannten Bezirks erwählt Herr Fürsprecher Franz Haas in Burgdorf.
- 4) An Platz des beurlaubten Bezirksprokurator des IV. Bezirks, Herrn Funk, wurde auf 4. September und während der Dauer des Urlaubes ein provisorischer Stellvertreter in der Person des Herrn Fürsprecher Theophil Simmen in Erlach bezeichnet.

Bon diesen vier Ernennungen wurde dem Regierungsrathe jedes Mal Kenntniß gegeben.

- 5) Auf eine Einfrage hin wurde vom Gerichte die Ansicht ausgesprochen, daß die Stelle eines provisorischen Bezirksprokurator mit der Ausübung des Advokatenberufes verträglich sei.
- 6) Auf die Einfrage eines Richteramts, betreffend Umwandlung einer Strafe wurde nicht eingetreten.

Gegen ein Kreisschreiben der Direktion der Gefangenschaften und Strafanstalten an die Polizeikammer des Obergerichts, die Staatsanwaltschaft und sämmtliche Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten des Kantons, betreffend zweckmässige Anwendung der Zwangarbeitshausstrafe, resp. Nichtvollziehung von Strafurtheilen wurden vom Obergericht Bemerkungen und Reklamationen an den Regierungsrath gerichtet — 7. November — und eine Einfrage der letztern Behörde wurde einlässlich beantwortet.

Nebstdem wurde noch eine Anzahl Ueberweisungen von Geschäften an andere Behörden und Mittheilungen &c. &c. erkennt.

II. Appellations- und Kassationshof.

Der Appellations- und Kassationshof hielt im verflossenen Jahre im Ganzen 117 Sitzungen, wovon 105 ausschliesslich der Behandlung von Civilgeschäften und theilweise auch von Justizgeschäften gewidmet waren und jeweilen mit Ausnahme der Gerichtsferien drei auf die Woche fielen. Die Dauer der Sitzungen erstreckte sich an wenigstens 32 Sitzungstagen über den Vormittag und Nachmittag und die mittlere Dauer derselben mag annähernd 4 Stunden betragen haben.

1. Civilrechtspflege.

A. Geschäfte, welche nach Vorschrift des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Civilstreitigkeiten oder nach andern damit in Verbindung stehenden gesetzlichen Bestimmungen vor den Appellations- und Kassationshof gelangten und entweder im Wege der Appellation oder in Folge Kompromisses oder auch mit Uebergehung der erstinstanzlichen Gerichtsbehörde zur Verhandlung kamen.

Laut den hierseitigen Kontrollen sind im verflossenen Jahre eingelangt im Ganzen 260 Civilprozeduren, wovon auf die einzelnen Umtsbezirke fallen:

Wärberg	10
Wärwangen	20
Bern	42
Biel	3
Büren	6
Burgdorf	24
Courtelary	4
Delsberg	8
Erlach	4
Fraubrunnen	13
Freibergen	2
Frutigen	4
Interlaken	5
Konolfingen	8
Laufen	—
Laupen	3
Münster	12
Neuenstadt	2
Nidau	5
Oberhasle	—
Pruntrut	19
Saanen	2
Schwarzenburg	2
Sextigen	3
Signau	5
Obersimmenthal	1
Niedersimmenthal	3
Thün	6
Trachselwald	28
Wangen	6
	250
endlich Kompromißgeschäfte ohne alle erstinstanzi- liche Verhandlung	10
	260

Beseitigt wurden dagegen, sei es durch Beurtheilung oder in Folge Abstandes, Vergleichs oder Ausbleibens beider Parteien am Abspruchstermine im Ganzen circa 253 Geschäfte und unerledigt im Ausstande blieben auf 31. Dezember 1854 155 Geschäfte.

Die Zeitdauer während welcher im verflossenen Jahre die Civilgeschäfte vom erstinstanzlichen Abspruche hinweg bis zum oberinstanzlichen warten mußten, betrug ihrem mittleren Durchschnitte nach gerechnet bei $9\frac{1}{2}$ Monaten, sank aber bei solchen, deren Zirkulation aus besondern Gründen beschleunigt wurde, bis auf $1\frac{2}{3}$ Monate und stieg anderseits bei solchen, die ihrer Schwierigkeit und des Umfangs der Akten wegen mehr Zeit zum Studium in Anspruch nahmen oder aus andern Gründen, wie z. B. durch Abhaltung von Oberaugenscheinen ic. verzögert wurden, bis auf 16, ja in einzelnen Fällen bis auf 19 und 26 Monate; indeß darf beifügt werden, daß zu Ende des Berichtjahres bei den meisten Geschäften die Dauer von 9 Monaten nicht überschritten wurde und daß dieses Verhältniß sich, wie in einem folgenden Berichte gezeigt werden mag, stets günstiger gestaltete.

	Geschäfte.
Es wurden nun im Ganzen beurtheilt	227
Davon wurden bestätigt	110
abgeändert	45
theilweise bestätigt und theilweise abgeändert	24
Ohne erstinstanzlichen Abspruch erfolgten Urtheile:	
in Folge Kompromisses	10
" " Uebergehung des Amtsgerichts	13
23	
Das Forum wurde verschlossen:	
von Amteswegen und ohne die Parteien anzu hören	2
in Fällen	14
auf den Antrag der Appellatenpartei in Fällen	12
	216
Uebertrag.	216

Uebertrag . .	216
Kassation des erstinstanzlichen Urtheils von Amteswegen erfolgte in Fällen	2
Oberaugenscheine mit Beziehung von Experten an- geordnet	1
In einem Falle wurde zum Abspruch ein neuer Termin bestimmt	1
In einem Falle wurde ein in oberer Instanz gestelltes Rechtsversicherungsbegehren zugesprochen	1
Der Appellant blieb aus in Fällen	6
	<hr/> 227

Bon diesen 227 Geschäften waren:

I. Hauptgeschäfte

 166

Sie hatten zum Gegenstande:

Ehescheidung, resp. Einstellung der Ehe- und Entschä- digungsansprüche der Ehegatten	3
Einspruch gegen das Eheverlöbnis	1
Ehesteuerbegehren und Bestimmung einer solchen	2
Berechtigung zu burgerlichen Nutzungen	3
Vaterschaftsklagen und Leistungen	3
Verbots-, resp. Besitzesstreitigkeit	1
Eigenthum	3
Miteigenthum	3
Negatorienklage	2
Grenzstreitigkeiten	3
Dienstbarkeiten	1
Zollgerechtigkeit (resp. Entschädigungspflicht wegen Aufhebung einer solchen)	1
Rückerstattungspflicht des Staates für losgekauften Bodenjanz ic.	1
Pfandrecht	1
Theilweise oder gänzliche Ungültigkeit eines Testaments	2
Vermächtnisse und Ausrichtung der Zinsen eines solchen	3
Uebertrag . .	<hr/> 33

Uebertrag	33
Miterbrecht	3
Theilungsstreitigkeiten zwischen Miterben, betreffend Theilungspflicht, Weiberguts- und Muttergutsansprüchen, Abtretung von Liegenschaften an Erben, Anrechnung von Vorempfängen &c.	6
Vorrecht des jüngsten Sohnes nach Säch. 545 C. (wie weit sich dasselbe erstrecke)	1
Verbindlichkeit einer Uebereinkunft zwischen fideikommissarischen Nacherben	1
Verbindlichkeit einer Uebereinkunft zwischen Erben und fideikommissarischen Nacherben	1
Herausgabe des Anteils an Familienfistengut	1
Schuldforderungen verschiedener Natur und Rückforderung einer Nichtschuld	38
Verschiedene persönliche Verbindlichkeiten	3
Erfüllung eines Kaufvertrages	1
Wiederlosungsvorbehalt	1
Gewährsklage wegen Biehmängeln	1
Bürgschaftsverpflichtungen	6
Gebühr für Burgenutzungen	1
Schadensersatzforderungen verschiedener Art	13
Entschädigungsbestimmungen dem Maße nach	11
Genugthuung wegen Mißhandlung	1
Gültigkeit der Cession eines Forderungsrechts	1
Pflicht zur Rechnungsablage über eine Vermögensverwaltung	1
Rechnungsstreit	1
Berichtigung einer Misschreibung in einem rechtlichen Akt	1
Anfechtung eines Theilungsvertrages durch die actio Pauliana	1
Vollziehungsstreitigkeiten (Einspruch gegen den Vollziehungsbefehl &c.)	9
Uebertrag	136

Uebertrag	55
Ergänzungseid im Vaterschaftsprozesse	1
Provokation zur Klage	2
Ersikung des Klagrechts wegen unbenutzter Provokationsfrist	1
Provisorische Verfügungen	2
	61

Bei diesen Geschäften (Hauptgeschäften und Incidenten) kamen hauptsächlich noch folgende Vorfragen zur Beurtheilung:

Forumsverschließungsbegehren (die sämmtlich abgewiesen wurden)	11
Prozeßhindernde Einreden	27
Fristliche Einreden	15
Einreden gegen Verbindlichkeit von Urkunden	10
Einreden auf Verdächtigkeit von Zeugen	5
Der Ergänzungseid wurde einer Partei auferlegt und abgeleistet in Fällen	3{
vom Gegner erlassen in Fällen	1{
Rechtsversicherungsbegehren in oberer Instanz angebracht und forideklinatorische Einrede gegen dasselbe	1
Fristliche Einrede wegen nicht gehöriger Leistung dieser Rechtsversicherung	1
Gesuch um Wiedereinsetzung in vorigen Stand wegen Ausbleiben am Appellationstermine	1
	75

Vertheilung auf die Amtsbezirke.	Amtsgericht.	Gediegsgericht.	Gerichtspräsident oder Richter.	Handelsgericht.	D ohne erstmals an- fischen Anspruch.	Bestätigt.	Ueberändert.	Theilweise abgeändert.	D ohne erstmals an- fischen Anspruch.	In der Hauptfläche nicht eingeretteten.	Total.
90	103	10	14	110	45	24	14	24	217	10	227
Narberg . . .	5	1	—	—	4	1	1	—	—	—	6
Narwangen . . .	3	11	—	—	5	3	5	—	—	1	14
Bern . . .	10	20	—	2	18	7	3	2	—	2	32
Biel . . .	1	1	—	1	2	—	—	1	—	—	3
Büren . . .	4	2	—	—	1	3	1	—	—	1	6
Burgdorf . . .	10	9	—	—	10	4	2	—	—	3	19
Courtelary . . .	—	2	—	1	2	—	1	—	—	—	3
Delsberg . . .	4	3	—	—	4	1	—	—	—	2	7
Erlach . . .	3	1	—	—	2	—	—	—	—	2	4
Fraubrunnen . . .	7	8	—	—	9	4	2	—	—	—	15
Freibergen . . .	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	2
Frentigen . . .	1	3	—	2	1	2	1	2	—	—	6
Interlaken . . .	—	4	—	—	1	1	1	—	—	1	4
Konolfingen . . .	4	7	—	2	5	5	1	2	—	—	13
Laufen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Laupen . . .	2	—	—	—	1	1	—	—	—	—	2
Münster . . .	5	4	—	—	5	—	1	—	—	3	9
Neuenstadt . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidau . . .	1	5	—	2	5	1	—	—	2	—	8
Oberhasle . . .	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2
Pruntrut . . .	2	5	—	—	6	4	—	—	—	6	16
Saanen . . .	2	—	—	9	—	2	—	—	—	—	2
Schwarzenburg . . .	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
Sextigen . . .	—	—	—	2	—	—	—	—	2	—	2
Signau . . .	3	2	—	1	3	—	1	1	1	1	6
Oberämmenenthal . . .	2	—	—	—	—	—	1	—	—	1	2
Niederämmenenthal . . .	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	2
Thun . . .	1	2	—	1	1	2	—	—	1	—	4
Trachselwald . . .	11	9	—	1	16	2	1	1	1	—	21
Wangen . . .	5	1	—	—	4	1	1	—	—	—	6

B. Geschäfte, welche nach andern Bestimmungen vor den Appellations- und Kassationshof gelangten:

1) Nichtigkeitsklagen wurden begründet erklärt:	11
abgewiesen:	14
theils begründet erklärt,	
theils abgewiesen:	1
und Nichteintreten wurde beschlossen in Fällen:	1
	27

2) Beschwerden
gegen:

	Begründet erklärt	Abgewiesen.	Theils begründet erklärt, theils abgewiesen.	Vorumsverhältniss.	Nichteintreten erkannt.	Total.
a. Amtsgerichte	2	4	—	—	—	6
b. Handelsgerichte	—	—	—	—	—	—
c. Richterämter	22	29	2	1	8	62
d. Friedensrichter	5	4	—	—	2	11
e. Amtsgerichtsschreiber	2	2	—	—	1	5
f. Amtsgerichtsweibel	1	—	—	1	1	3
g. Unterweibel	1	2	—	—	—	3
h. Liquidationsbehörden	—	4	—	1	—	5
i. Schiedsrichter	—	1	—	—	1	2
k. Fürsprecher	—	1	—	—	4	5
l. Rechtsagenten	5	1	1	—	2	9
	38	48	3	3	19	111

Die Beschwerden gegen die Amtsgerichte und Richterämter vertheilen sich auf die Amtsbezirke wie folgt:

Ein Beschwerdeführer wurde wegen wiederholter Anbringung einer bereits abgethanen Sache unter Androhung einer angemessenen Strafe vor einem nochmaligen Versuche, dieses Geschäft bei dem Gerichte in Frage zu stellen, gewarnt.

In einem andern Beschwerdegeschäft wurde jeder der beiden Parteien wegen unanständiger Schreibart ein Verweis ertheilt.

3) Bevogtungs- und Entvogtungsprozesse:

Es wurden

a. Bevogtungen verhängt	4
b. Entvogtungen ausgesprochen	3
c. Entvogtungsbegehren abgewiesen	9
d. Ebenso wurde abgewiesen eine Legitimations- einrede in einer Bevogtungssache	1
					17

Vertheilung der leztgenannten Geschäfte
auf die Amtsbezirke wie folgt:

Alberg
Bern
Burgdorf
Fraubrunnen
Freibergen
Interlaken
Konolfingen
Laupen
Nidau
Schwarzenburg
Signau
Niederimmenthal
Thun

Urtheile bestätigt.	Urtheile abgeändert.	Total.
1	—	1
1	—	1
1	1	2
2	—	2
1	—	1
2	—	2
—	1	1
1	—	1
1	—	1
—	1	1
—	1	1
12	5	17

4) Armenrechtspflegebegehren.

Das Armenrecht wurde gestattet in Fällen	44
abgeschlagen in Fällen	5
	49

Bertheilung dieser Begehren auf
die Amtsbezirke.

	Urtheile bestätigt.	Urtheile abgeändert.	Total.
Aarberg	4	—	4
Aarwangen	3	—	3
Bern	7	1	8
Biel	1	—	1
Büren	1	—	1
Burgdorf	2	1	3
Courtelary	—	—	—
Delsberg	—	—	—
Erlach	—	—	—
Fraubrunnen	6	1	7
Freibergen	1	—	1
Frutigen	1	—	1
Interlaken	1	—	1
Könolfingen	2	—	2
Kaufen	—	—	—
Kaupen	—	—	—
Münster	—	—	—
Neuenstadt	—	—	—
Nidau	—	—	—
Oberhasle	2	—	2
Bruntrut	—	—	—
Saanen	1	—	1
Schwarzenburg	—	1	1
Sextigen	—	—	—
Signau	5	1	6
Obersimmenthal	1	—	1
Niedersimmenthal	1	—	1
Thun	4	—	4
Trachselwald	1	—	1
Wangen	—	—	—
	44	5	49

Die Geschäfte, in denen nach obigem Ausweis das Armenrecht ertheilt wurde, betrafen zum größern Theile Vaterschafts- und Ehescheidungsprozesse.

5) Kostenbestimmungen fanden statt in Fällen	9
Auf eine solche wurde nicht eingetreten	1
	10
6) Von einem Güterabtreter wurde ein Rehabilitationsgesuch eingereicht, das zurückgewiesen wurde.	
Die von peinlich zu Strafe verurtheilten Personen eingereichten Rehabilitationsgesuche sind hienach aufgetragen.	
7) Fristverlängerungen in Güterabtretungen wurden gestattet	43
abgewiesen	2
und auf das Begehrte nicht eingetreten in Fällen	5
	50
8) Ein Ehe einspruch, von einem Pfarramt ausgehend, wurde in Abänderung des erstinstanzlichen Urtheils begründet erklärt.	
9) Urtheilen von Gerichtsbehörden anderer Staaten wurde das Esequatur ertheilt	3
Das Esequaturbegehren zurückgewiesen in Fällen	4
	7
10) Ansuchen um rogatorische Bewilligung von Ladungen und Notifikationen wurde entsprochen in Fällen	5
nicht entsprochen	7
	12
11) Einem Vollziehungsbefehl eines auswärtigen Gläubigers wurde auf dessen Ansuchen hin die rogatorische Bewilligung ertheilt.	
12) Kompromisse in Civilstreitigkeiten wurden genehmigt und die daherigen Geschäfte zur schiedsgerichtlichen Beurtheilung angenommen	10

- 13) Ernennung von Oberexperten in einem Civilgeschäfte.
- 14) Die Resignation eines Oberexperten auf seine Ernennung als solcher wurde nicht angenommen.
- 15) Ein Ansuchen um Dispensation von der Vorausbezahlung der Gerichtsgebühren wurde abgewiesen und auf ein solches um Restitution der bezahlten Appellationsgebühr nicht eingetreten.
- 16) Editionsgebühren wurden entsprochen in Fällen 3
- 17) Ebenso wurde das Refusationsgesuch eines Beamten begründet erklärt und
- 18) Ein Interpretationsgesuch einlässlich beantwortet.

2. Abberufungsanträge gegen Beamte.

Abberufungsanträge wurden eingereicht:

a vom Regierungsrath	5
b. vom Obergerichte	1
	6
Gegen Beamte ebenfalls	6

Die Gründe, auf welche gestützt die Anträge eingereicht wurden, waren:

- 1) Nachlässigkeit in der Geschäftsführung als Gerichtspräsident von Seftigen und andere pflichtwidrige Handlungen, so wie das von demselben herbeigeführte Missverhältnis zwischen ihm und dem dortigen Regierungsstatthalter.
- 2) Polizeirichterliche Bestrafung wegen grober Ehrverlehung gegen eine Gemeindsangehörige und Eindringen in ihre Wohnung.
- 3) Schelten und Beschimpfung von Beamten.

- 4) Grobe Nachlässigkeit in der Geschäftsführung als Gemeindeschreiber, Hang zum Trunke und polizeiliche Bestrafung wegen Holzfrevel.
- 5) Nachlässige Ausübung der Amtspflichten als Lehrer und unsittliche Reden.
- 6) Weigerung der Unterzeichnung von Gemeindsbeschlüssen.

Das Ergebniß der Beurtheilung obiger Anträge war:

- 1) Abberufung von der Stelle eines Gerichtspräsidenten.
- 2) " " " " " Gemeinds- und Gemeindrathspräsidenten.
- 3) " " " " " Einwohnergemeinds- und Gemeindrathspräsidenten.
- 4) " " " " " Gemeindeschreibers.
- 5) " " " " " Lehrers.
- 6) Abweisung des Regierungsrathes mit seinem Abberufungsantrage gegen den Vizepräsidenten einer Burgergemeinde, jedoch unter Auferlegung der Kosten an den Letztern.

3. Geschäfte, welche nach Vorschrift des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen vor den Appellations- und Kassationshof gelangten.

A. Revisionsgesuche.

Revisionsgesuche wurden eingereicht:

a. von 18 verurtheilten Beklagten	16
b. von einer Civilpartei	1
	17

Diese Gesuche waren gerichtet:

- 1) gegen ein Urtheil der Polizeikammer von 1853 wegen boshafter Eigenthumsbeschädigung und Anschlagen von Schmähchriften, weil die Petentin falsch angeklagt und demnach unschuldig verurtheilt worden sei;

- 2) gegen ein Urtheil des Assisenhofes des IV. Geschworenbezirks von 1852, wegen Diebstahls, — weil die Unschuld der Petenten an dem eingeklagten Verbrechen nunmehr aus den Geständnissen und Depositionen einer andern Person hervorgehe;
- 3) gegen ein Urtheil des Polizeirichters von Fraubrunnen von 1853, wegen Nachtmuthwillen, — gestützt auf die irrite Angabe des Datums des begangenen Vergehens in der Anzeige, aus der nunmehr seine, des Petenten, Unschuld an diesem letztern hervorgehe;
- 4) gegen ein Urtheil des Assisenhofes des II. Bezirks von 1853, wegen Diebstahls, — weil er, der Gesuchsteller, unschuldig sei und das dem Gefangenwärter übergebene Kassationsbegehren gegen sein Strafurtheil verloren gegangen und nicht zur Beurtheilung gekommen sei;
- 5) gegen ein Urtheil des Assisenhofes des IV. Bezirks von 1853, wegen Diebstahls, — gestützt darauf, daß die Untersuchung gegen ihn, den Petenten, sehr einseitig geführt und mehrere von ihm angerufene Entlastungszeugen nicht abgehört worden seien;
- 6) gegen ein Urtheil des Assisenhofes des II. Bezirks von 1853, wegen Raubmord, — weil ein anderer Mitgenosse das Verbrechen seither eingestanden habe;
- 7) gegen ein Urtheil des Assisenhofes des I. Bezirks vom 13. Januar 1854, wegen Raubmord, — ebenfalls weil ein anderer Mitgenosse seither erklärt, das Verbrechen verübt zu haben;
- 8) gegen ein Contumacial-Urtheil des Polizeirichters von Laupen von 1854, wegen Widerhandlung gegen das Armenpolizeigesetz, — weil der Petent nunmehr durch ein Zeugniß seine Unschuld beweisen könne;
- 9) gegen ein Urtheil des Polizeirichters von Bern von 1853, wegen Widerhandlung gegen das Lotteriegesetz, —

gestützt auf den Umstand, daß im Thatbestand des Urtheils ein wesentlicher Irrthum zu Ungunsten des Geschuchstellers enthalten sei;

- 10) gegen ein Urtheil des Amtsgerichts von Frutigen von 1854 wegen Diebstahls, — weil der Petent beweisen könne, daß ein Hauptzeuge ein falsches Zeugniß gegen ihn abgelegt habe;
- 11) gegen ein Urtheil des Aassisenhofes des II. Bezirks von 1853, wegen Diebstahls, — weil mehrere von den Angeklagten angerufene Entlastungszeugen nicht abgehört worden seien;
- 12) gegen ein Urtheil des Aassisenhofes des VI. Bezirks von 1854, wegen Diebstahls, — weil zwei Mitangeschuldigte eingestanden, daß sie die einzigen Thäter des betreffenden Verbrechens seien;
- 13) gegen ein Urtheil des Aassisenhofes des I. Bezirks von 1853, wegen Diebstahls, — weil neue Schuldindizien gegen die freigesprochenen Angeklagten vorliegen;
- 14) gegen ein Urtheil des Aassisenhofes des IV. Bezirks von 1853, wegen Diebstahls, — weil der Petent zum Beweise seiner Unschuld an dem eingeflagten Verbrechen neue Angaben machen könne;
- 15) gegen das gleiche Urtheil, — gestützt auf die gleichen Gründe;
- 16) gegen ein Contumacial-Urtheil des Obergerichts von 1851;
- 17) gegen ein Contumacial-Urtheil der gleichen Behörde von 1852, wegen Unterschlagung.

Das Contumacial Urtheil sub Art. 8 wurde von Amtes wegen aufgehoben und eine neue Untersuchung angeordnet; das Revisionsgesuch sub Art. 12 wurde begründet erklärt, demzufolge das daherige Urtheil aufgehoben und die Strafsache zu nochmaliger Beurtheilung den Aassisen des IV. Geschwornenbezirks überwiesen. Von den übrigen Gesuchen wurden 12 abgewiesen und auf 3 wurde nicht eingetreten.

B. Kassationsgesuche.

Kassationsgesuche langten ein: 2.

Das eine war gerichtet gegen ein Urtheil des Aßsenhofes des IV. Geschwornenbezirks und wurde eingereicht von dem betreffenden Angeklagten, weil er in seinem Vertheidigungsrecht beeinträchtigt worden sei; und

das andere gegen ein Urtheil des Aßsenhofes des V. Geschwornenbezirks und verfaßt durch den Bezirksprokurator des letztern Bezirks, — wegen Beschränkung seines Angeklagerechts.

Beide Gesuche wurden abgewiesen.

C. Ein Einspruch gegen die Vollziehung eines Strafurtheils des Obergerichts vom 13. Dezember 1845, gestützt auf die Behauptung, daß die Strafe verjährt sei, — wurde abgewiesen.

D. Ein Gesuch, daß die laut Urtheil des Obergerichts vom 26. März 1834 wegen Mordes in contumaciam gegen den Petenten verhängte 20jährige Kettenstrafe als verjährt erklärt werde, wurde ebenfalls abgewiesen.

E. Rehabilitationsgesuche.

Von 8 peinlich zu Strafe verurtheilten Personen wurden Gesuche um Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit eingereicht, von welchen 3 rehabilitirt, die übrigen 5 aber wegen mangelnder Requisite zur Rehabilitation mit ihren Gesuchen zurückgewiesen wurden.

4. Vermischtes.

Richterämter.

An Richterämter wurden

Rücen ertheilt	in Fällen	5
Mahnungen ertheilt	"	1
Bemerkungen gemacht	"	9
Weisungen erlassen	"	5

Unter diesen Weisungen war eine allgemeiner Natur, nämlich ein Kreisschreiben an sämmtliche Richterämter des Kantons, vom 20. November 1854, dahin gehend: künftighin keine Urtheile in Civilstreitigkeiten an die obere Behörde zu übermitteln, wenn die Kosten entgegen der Vorschrift des §. 331 P. nicht moderirt und dem Betrage nach darin nicht ausgesetzt sind.

Amtsgerichtsschreiber.

Zweien Amtsgerichtsschreibern wurden Rügen ertheilt, dem einen wegen Benützung von bereits gebrauchtem Stempel und unnützen Kostenvermehrungen, dem andern wegen Umgebung des Stempelgesetzes, und einem dritten wurde eine Bemerkung gemacht wegen mangelhafter Redaktion von Urtheilen.

Einem Audienzaktuar wurde wegen ungebührlicher Ausfälle eine Rüge ertheilt.

Ein Amtsgerichtsweibel wurde wegen Nichtablieferung einkassirter Gelder in seinen Amtsfunktionen eingestellt und gegen denselben eine strafrechtliche Untersuchung angeordnet.

Fürsprecher.

Ein Fürsprecher hat die Erklärung abgegeben, daß er seinen Beruf als Anwalt nicht mehr auszuüben gedenke.

Ein anderer Fürsprecher erklärte, daß er einstweilen keine Schuldbetreibungen mehr übernehmen wolle.

9 Bürgschaftsbriebe von Fürsprechern zu Uebernahme von Schuldbetreibungen erhielten die Genehmigung.

An Fürsprecher wurden Rügen ertheilt wegen ungezüg- mender Schreibart	2
wegen Geschäftsverzögerungen	2
Bemerkungen gemacht und Gebühren eliminiert in Fällen	6

Ein Prokurator hat die zu Uebernahme von Schuldbetrei-
bungen erforderliche Bürgschaft geleistet.

Rechtsagenten.

7 Bürgschaftsbriebe von Rechtsagenten erhielten die Ge-
nehmigung.

12 Patente wurden auf zwei Jahre erneuert.

Einem Rechtsagenten wurde die Erneuerung seines Pa-
tentes verweigert, weil eine Untersuchung wegen Hülfe-
leistung bei einem Betruge gegen ihn eingeleitet worden,
und einem andern Rechtsagenten deshalb, weil er sich
vielfache Pflichtverletzungen hat zu Schulden kommen
lassen.

Dem Ansuchen eines Rechtsagenten um Erneuerung seines
Patentes wurde nicht entsprochen, weil derselbe, welcher
bisher die Stelle eines Gerichtspräsidenten bekleidete,
obwohl in seinen Amtsfunktionen eingestellt, noch als
solcher zu betrachten sei.

Einem Rechtsagenten wurde wegen nachlässiger Geschäfts-
besorgung ein Verweis und 5 andern wegen unbefugter
Abfassung von Rechtsschriften jedem eine Rüge ertheilt,
auch wurde ihnen untersagt, von daher von ihrer Klient-
schaft Gebühren zu beziehen, und ihnen die Verpflichtung
aufgerlegt, allfällig bereits bezogene Emolumente zurück-
zuerstatten.

Auf das Ansuchen eines Richteramtes zum Einschreiten
gegen Rechtsagenten, welche sich Uebersforderungen zu
Schulden kommen lassen, wurde nicht eingetreten.

Betreffend 3 auf dem Wege der Appellation an den
Appellations- und Kassationshof gelangte Civilgeschäfte der
schweizerischen Nationalvorsichtskasse, fand sich die Mehrzahl
der Mitglieder und Ersatzmänner des Gerichtshofes theils
wegen Beteiligung als Partei und theils wegen Verwandt-

schaft und Schwägerschaft mit den betheiligten Parteien im Falle der Refusation, weshalb sich das Gericht in die Unmöglichkeit versetzt sah, der ihm nach Verfassung und Gesetz obliegenden Pflicht der Rechtsprechung nachzukommen, und hierauf beschloß, sowohl dem Grossen Rath als dem Regierungsrathe von diesem Sachverhalte zu allfälliger Niedersetzung eines außerordentlichen Gerichts Kenntniß zu geben.

Dem Regierungsrathe wurde auch Mittheilung gemacht von einer gegen Amtsnotar Leuenberger in Huttwyl wegen Anklage auf Hülfeleistung bei einem Betruge geführten Untersuchung.

Von einer Widerhandlung gegen das Stempelgesetz wurde dem betreffenden Polizeirichter Anzeige gemacht.

Eine Einfrage eines Beamten wurde einlässlich beantwortet, auf eine andere Einfrage dagegen nicht eingetreten.

Endlich wurden noch 35 Aktenvervollständigungen angeordnet und eine Menge Ueberweisungen und sonstige Mittheilungen an andere Behörden sc. sc. erkennt.

III. und IV. Anklage- und Polizei- und Kriminalkammer.

(Siehe Bemerkung im Vorbericht.)